

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

## **Marktgebührensatzung der Stadtverwaltung Eberswalde**

Auf der Grundlage der § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Eberswalde veranstalteten Wochenmärkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist jeder, für dessen Rechnung Waren oder Dienstleistungen auf den von der Stadt veranstalteten Wochenmärkten im Sinne der jeweils geltenden Marktsatzung angeboten werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, bei unerlaubter Benutzung mit deren Beginn. Sie wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird mit Beginn der Nutzung des zugewiesenen Standplatzes fällig, soweit im Gebührenbescheid keine andere Fälligkeit bestimmt wird.
- (3) Die Entrichtung der Gebühren ist der Marktverwaltung auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4  
Maßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Berechnung der Gebühr sind die zugewiesene Grundfläche und die Nutzungsdauer maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche werden Stellflächen für Tische und Stühle, Warenauslagen, abgestellte Fahrzeuge oder sonst von den Gebührenschuldern in Anspruch genommene Flächen mit berechnet. Angefangene Quadratmeter werden als volle Quadratmeter berechnet. Ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche größer als die zugewiesene, so wird die Gebühr nach der tatsächlichen in Anspruch genommenen Fläche berechnet und gegebenenfalls nachträglich erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt auf allen Wochenmärkten
  1. für die Aufstellung von Verkaufsständen aller Art und Imbissständen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgeben:  
1,90 € pro m<sup>2</sup> und Tag,
  2. für die Überlassung elektrischer Energie für den jeweiligen Abnehmer pro Tag bei einer Gesamtleistungsabnahme:
    - a) von 0,0 bis 6,0 kWh 2,40 €
    - b) über 6,0 bis 14,0 kWh 4,15 €
    - c) über 14,0 kWh 7,50 €Die Eingruppierung der Stromabnehmer in eine der drei Kategorien erfolgt nach Einschätzung des Marktleiters oder eines beauftragten Dritten.
- (3) Die Nutzung von Marktflächen zu gemeinnützigen Zwecken ist gebührenfrei.
- (4) Bei den Gebühren für das Aufstellen von Verkaufsständen und Imbissständen im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und für die Überlassung elektrischer Energie im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 2 handelt es sich um Nettogebühren, die Umsatzsteuer ist gemäß geltendem Umsatzsteuergesetz hinzuzurechnen.
- (5) Stellt die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können die Gebühren nach den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

- 
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 11, Nr. 4, 07.04.2003
  - 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 05.03.2008 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 16, Nr. 3, 10.03.2008
  - 2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 29.05.2009 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 17, Nr. 6, 15.06.2009